



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 201/23

vom
1. August 2023
in der Strafsache
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. August 2023 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Berlin vom 6. Januar 2023 im Strafausspruch aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen, an eine andere Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung unter Einbeziehung eines Urteils des Amtsgerichts Tiergarten vom 16. September 2020 zu einer Jugendstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Dagegen richtet sich die auf die Rügen der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Beschwerdeführers, der zudem auch die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung erhoben hat.

2 1. Die Revision hat den aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Erfolg;
im Übrigen ist sie unbegründet.

3 a) Die Verfahrensrüge ist nicht ausgeführt und deshalb unzulässig (§ 344
Abs. 2 Satz 2 StPO).

4 b) Die umfassende Überprüfung des Urteils auf die nicht ausgeführte
Sachrüge hat zum Schuldspruch keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Ange-
klagten ergeben. Der Strafausspruch hält jedoch revisionsgerichtlicher Prüfung
nicht stand. Denn das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 16. Sep-
tember 2020 hätte nicht nach § 31 Abs. 2 JGG in die verhängte Jugendstrafe
einbezogen werden dürfen. Das ergibt sich – wie der Generalbundesanwalt zu-
treffend ausgeführt hat – aus Folgendem:

5 Der Beschwerdeführer ist auf Grundlage eines Europäischen Haftbefehls,
der Bezug auf den Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 31. Januar 2022
nahm, am 6. Mai 2022 aus Rumänien ausgeliefert worden, nachdem seine Aus-
lieferung zuvor mit Urteil des Berufungsgerichts Oradea vom 21. April 2022 we-
gen der im Haftbefehl aufgeführten gefährlichen Körperverletzung bewilligt wor-
den war. Der Angeklagte hatte auf die Beachtung des Grundsatzes der Speziali-
tät nicht verzichtet; seine Auslieferung zur Vollstreckung der Strafe aus dem Ur-
teil des Amtsgerichts Tiergarten ist bislang nicht bewilligt worden.

- 6 Damit steht aber der Grundsatz der Spezialität (Art. 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, § 83h IRG) der Einbeziehung der mangels Zustimmung der rumänischen Auslieferungsbehörden nicht vollstreckbaren Sanktion (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Beschluss vom 3. März 2021 – 5 StR 562/20 Rn. 2 mwN) aus dem Urteil des Amtsgerichts Tiergarten in eine neue Einheitsjugendstrafe entgegen (vgl. BGH, Beschluss vom 11. September 1981 – 2 StR 249/81).
- 7 Ein Ausnahmetatbestand nach § 83h Abs. 2 Nr. 3 und 4 IRG liegt nicht vor: Zwar handelte es sich bei den im einbezogenen Urteil verhängten Weisungen nicht um freiheitsentziehende Maßnahmen; durch ihre Einbeziehung in die zu vollstreckende Einheitsjugendstrafe wurden sie aber aufgelöst und Bestandteile der – freiheitsentziehenden – Jugendstrafe.
- 8 Die rechtsfehlerhafte Einbeziehung nötigt zur Aufhebung der verhängten Jugendstrafe, die erneut – unter Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes – zuzumessen ist. Die Feststellungen zum Strafausspruch sind indes rechtsfehlerfrei getroffen und können deshalb bestehen bleiben.

- 9 2. Die Kostenbeschwerde ist mit der auch nur teilweisen Aufhebung und Zurückverweisung gegenstandslos geworden (vgl. KK-StPO/Gieg, 9. Aufl., § 464 Rn. 14 mwN).

Cirener

Gericke

Köhler

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Landgericht Berlin, 06.01.2023 - (508 KLs) 278 Js 344/21 (15/22)